

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

– Kommunalwahlen in Niedersachsen am 13. September 2026 –

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich folgendes bekannt:

I. Zahl der Abgeordneten:

	Kreistagsabgeordnete/ ¹⁾ Regionsabgeordnete Ratsmitglieder/ ¹⁾ Mitglieder des Samtgemeinderats/ ¹⁾ Orterats/ ¹⁾ Stadtbezirkerrats ¹⁾	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Kreistag ¹⁾ <u>Aurich</u>	<u>58</u>	<u>15</u>
Samtgemeinderat ¹⁾		
Rat der Gemeinde/Stadt ¹⁾ <u>Juist</u>	<u>10</u>	<u>15</u>
Orterat ¹⁾ in		

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet – besteht ein Wahlbereich – sind _____ Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden¹⁾: (Anzahl)

Kreiswahl: 5 Wahlbereiche, Wahlbereich II ist Gemeinde Juist
Gemeindewahl: 1 Wahlbereich, Gemeinde Juist

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von der Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wählbaren Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem für

die Kreis wahl von mindestens 30
 die Gemeinde wahl von mindestens 10
 die _____ wahl von mindestens _____
 die _____ wahl von mindestens _____

Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG)

Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge befreit:

Gemeindewahl: Pro Juist
CDU
Die Grünen

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

V. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **Montag, den 15. Juni 2026** (90. Tag vor der Hauptwahl) bei der Landeswahlleiterin unter folgender Anschrift einzureichen:

Niedersächsische Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover

§ 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.



26571 Juist
(PLZ, Ort)

, den 07.05.2026
(Datum)

Die Wahlleitung
Inselfemeinde Juist
Der Bürgermeister

(Handschriftliche Unterschrift)

1) Nicht Zutreffendes streichen.